



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BEZIRKSGERICHT FÜR HANDELSACHEN WIEN

5C 587/16 h - 12

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1A  
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 51528

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien erkennt durch seine Richterin Mag. Irina Stiefler-Guggenbichler in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED] [REDACTED] Ödenburgerstraße 63/6/18, 1210 Wien, vertreten durch Mag.Dr. Josef Fromhold, Rechtsanwalt in 1070 Wien, wider die beklagte Partei Lyonesse Europe AG, Bahnhofstraße 22, CH-9470 Buchs, Schweiz, vertreten durch Reif und Partner Rechtsanwälte OG in 8020 Graz, wegen € 2.000,-- samt Anhang, nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung, zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen € 2.000,-- samt 4% Zinsen seit 11.7.2013 zu zahlen, sowie die mit € 1.369,31 (darin enthalten € 110,80 Barauslagen und € 209,74 USt.) bestimmten Prozesskosten, zu Händen des Klagevertreters, zu ersetzen.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der Kläger beehrte zunächst die Zahlung von € 1.921,29. Mit Schriftsatz vom 18.12.2017 dehnte er das Klagebegehren auf Zahlung von € 2.000,-- samt 4% Zinsen seit 11.10.2013 aus. Unter weitwendigen Sach- und Rechtsvorbringen führte der Kläger zusammengefasst aus, dass der Vertrag zwischen den Parteien wegen des Geschäftsmodells der beklagten Partei, nämlich eines unzulässigen Schneeballsystems, infolge Rechts- und Sittenwidrigkeit gem. § 879 Abs. 1 ABGB nichtig sei. Zudem seien die AGB der beklagten Partei teilweise nach § 864a ABGB nichtig und teilweise im Hinblick auf § 879 ABGB und § 6 Abs. 3 KSchG unwirksam.

Der Kläger stütze seine Ansprüche ferner auf die ihm als Verbraucher zustehenden Rücktrittsrechte nach § 5 KMG, § 27 KSchG und § 5e KSchG.

Der Kläger habe als Verbraucher die Bestellscheine für die Gutscheine aus dem Internet heruntergeladen und diese dann ausgefüllt an die beklagte Partei versandt, ohne dass es einen persönlichen Kontakt mit Mitarbeitern der beklagten Partei gegeben habe. Die Gutscheine seien noch nicht geliefert worden, die Frist für den Rücktritt nach § 5e Abs. 2 KSchG sei sohin noch offen. Auch nach § 27 KSchG stehe ein Rücktrittsrecht zu, da Anzahlungen für die Lieferung von Gutscheinen, sohin von beweglichen körperlichen Sachen getätigt worden seien, wobei die Ware bloß durch Erklärung der Vertragspartner bestimmbar sei, der Preis nicht nach den Preisverhältnissen zur Zeit der Vertragsschließung festgelegt sei und der Vertrag noch nicht beiderseits vollständig erfüllt sei.

Die beklagte Partei bestreite das Klagebegehren unter weitwendigem Sach- und Rechtsvorbringen und führe zum Rücktritt nach § 5e KSchG aus, dass kein Fall des Fernabsatzes vorliege, weil der Vertragsabschluss mit dem Kläger dahingehend erfolgt sei, dass dieser ein ausgefülltes Zahlungsformular an den Empfehlungsgeber übergeben habe. Ferner habe sich die Anzahlung des Klägers nicht auf die Lieferung von Waren, sondern auf den Erhalt von Dienstleistungen bezogen. Der Kläger habe von den Vorteilen des Vergütungssystems der beklagten Partei profitieren wollen. Die Rücktrittsfrist bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen beginne mit Vertragsabschluss und sei sohin nicht abgelaufen.

Zum Rücktritt nach § 27 KSchG brachte die beklagte Partei vor, die Hauptleistungspflichten, nämlich der vereinbarte Preis und die Lieferung des Gutscheins zum Wert des Nominales des Preises, sei im Vertragsabschluss genau festgelegt gewesen. Die Art und Weise der Erfüllung stelle eine Nebenbestimmung dar. Es obliege dem Kläger, den Vertrag jederzeit einseitig zu verändern, indem er andere Gutscheine wähle bzw. zu erfüllen. Ein Risiko der Ungewissheit über das Austauschverhältnis bestehe daher nicht. Ferner sei die beklagte Partei lediglich Vermittler und nicht Aussteller der Gutscheine, sodass kein Kaufvertrag vorliege. Der Kläger sei ferner Unternehmer, weil er beabsichtigt habe, Personen für die beklagte Partei anzuwerben, wobei er in der Folge von der Mitgliedschaft der angeworbenen Personen laufend profitiert habe, wenn diese Einkäufe getätigt hätten.

Im Jahr 2014 sei es zu einer teilweisen Neuausrichtung des Unternehmens der beklagten Partei gekommen und seien die Vertriebsaktivitäten unter der neuen Marke (Lyonet) gebündelt worden. Der Kläger habe sich für den unternehmerischen Weg Lyonet entschieden und am 25.11.2014 die diesbezüglichen AGB 2014, sowie die Lyonet Vereinbarung gelesen und akzeptiert. Damit habe der Kläger auf seine offenen Bestellungen und die darauf geleisteten Anzahlungen gegen Erhalt entsprechender Shopping Points

verzichtet.

Beweis wurde aufgenommen durch:

Einsichtnahme in die verlesenen Urkunden, Beilagen ./A - ./O und Beilage ./1 - ./10, sowie durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED], sowie des Klägers [REDACTED] als Partei.

Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Der Kläger war unselbständig beschäftigt und übte keine selbständige Tätigkeit aus.

[REDACTED], ein Arbeitskollege des Klägers, welcher bereits Mitglied der beklagten Partei war, erzählte dem Kläger von einer Einkaufsgemeinschaft mit Cashback und überreichte ihm einen Flyer der beklagten Partei mit einer provisorischen Cashback Card (Beilage ./O). Der Kläger füllte am 5.12.2011 das dem Flyer beiliegende Registrierungsformular (Beilage ./10) aus und übergab dieses an [REDACTED] als seinen Empfehlungsgeber. Dieser übermittelte das Formular per Fax an die beklagte Partei. Der Kläger akzeptierte auf diesem Formular die AGB 2009 der beklagten Partei. Der Inhalt der AGB 2009 kann den Beilagen ./P u. ./Q entnommen werden und bildet einen integrierten Bestandteil der Feststellungen.

Der Kläger traf in der Folge auch [REDACTED] ein weiteres Mitglied der beklagten Partei am 5.4.2012 (Beilage ./3). [REDACTED] stellte das Geschäftsmodell der beklagten Partei dahingehend vor, dass bei einer Investition von € 2.000,-- ein Gewinn von etwa € 16.500,-- lukriert werden könne und dass der Betrag von € 2.000,-- vom Kunden wieder zurück verlangt werden könne. Er erklärte dazu, man müsste nur die Einkaufsgemeinschaft durch Anwerben von vier weiteren Mitgliedern vergrößern. Zusätzlich würde man durch Einkäufe Geld zurück erhalten („Cashback“). Der Kläger erhielt von [REDACTED] keine Unterlagen im Hinblick auf das Geschäftsmodell, er verstand das System der beklagten Partei nicht ausreichend.

Der Kläger wollte daraufhin eine Investition von € 2.000,-- tätigen, um nach Anwerben von mindestens 4 Personen den in Aussicht gestellten Gewinn von € 16.500,-- zu lukrieren.

Zu diesem Zweck füllte [REDACTED] auf seinem Tablet eine Gutscheinbestellung für den Kläger aus, der Kläger musste dabei keine Unterschrift leisten, jedoch die AGB 2012 der beklagten Partei (Beilage ./C u. ./D) durch Anklicken akzeptieren. Ohne das Kästchen anzuklicken, mit welchem der Kläger die neuen AGB 2012 bestätigte, war ein Zugang zu seinem Account nicht möglich (Beilage ./L). Der Inhalt der AGB 2012 kann den Beilagen ./C u. ./D entnommen werden, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Feststellungen bilden.

[REDACTED] erklärte dem Kläger zu den Gutscheinbestellungen, dass diese eine reine Formsache seien und dies aus rechtlichen Gründen so sein müsse. Der Kläger bestellte mit dem von ihm unterfertigten Bestellschein vom 30.1.2012 Kika Gutscheine und mit

Bestellschein vom 24.1.2014 Christ Juwelier Gutscheine (Beilage ./A), erhielt jedoch in der Folge keine Gutscheine von der beklagten Partei übermittelt. Es lag auch nicht in der Absicht des Klägers Gutscheine zu erwerben, vielmehr wollte er € 2.000,-- investieren und dafür einen Gewinn von € 16.500,-- lukrieren.

██████████ übermittelte die Gutscheinbestellungen über seinen Laptop an die beklagte Partei. Der Kläger leistete auf diese Gutscheine Anzahlungen von zunächst € 1.200,-- und später € 900,--. Er erhoffte sich durch diese Anzahlungen einen Ertrag von € 16.500,-- durch das System der beklagten Partei.

Laut den AGB der beklagten Partei sollte nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises die beklagte Partei die Gutscheine an den Kläger liefern, wobei die Art der Gutscheine erst in Zukunft durch den Kläger konkretisiert werden sollte, dies je nach der Höhe des Rabattes, den das jeweilige Partnerunternehmen der beklagten Partei gewährte. Der jeweilige Mitgliedsvorteil, der beim Einkauf mit den Gutscheinen bei den Partnerunternehmen gewährt wurde, bestimmte sohin den Wert der Gegenleistung der beklagten Partei. Die beklagte Partei war nach den AGB berechtigt, die für einzelne Partnerunternehmen gewährten Mitgliedervorteile zu ändern, sofern sich die mit dem Partnerunternehmen vereinbarten Konditionen ändern.

Der Kläger warb im Familien- und Bekanntenkreis etwa 10-15 Personen als Cashback Mitglieder für die beklagte Partei an. Vier Personen davon investierten weitere € 2.000,--.

Im Jahr 2014 ersuchte ██████████ den Kläger um ein weiteres Treffen. ██████████ war bei diesem Treffen am 25.11.2014 ebenfalls anwesend. ██████████ stellte das neue Modell „Lyconet“ vor und erklärte dazu, dass damit noch schneller der Betrag von € 16.500,-- lukriert werden könne. Er teilte auch mit, dass man auf Lyconet umsteigen müsse, um nicht die bisherigen Investitionen zu verlieren. Bei dem neuen Modell würden weiters noch Shoppingpoints dazu kommen. Der Kläger verstand das neue System nicht ausreichend. ██████████ teilte dem Kläger nicht mit, dass er mit dem Umstieg auf Lyconet seine Ansprüche auf die bisher geleisteten Anzahlungen auf die Gutscheine verlieren würde. Er erklärte dem Kläger vielmehr, dass alles beim alten bleiben würde. Der Kläger entschied sich für den Umstieg, weil er seine Investitionen nicht verlieren wollte.

██████████ stieg daher in den Account des Klägers, in dessen Anwesenheit ein und veranlasste den Umstieg. Er legte dem Kläger die neuen AGB 2014 (Beilage ./1 u. ./2) weder vor, noch zeigte er sie ihm. Er teilte dem Kläger vielmehr mit, es würde sich für ihn nichts ändern, außer dass es mit dem Ertrag durch die Shoppingpoints schneller voran gehen würde.

Der Inhalt der allgemeinen Geschäftsbedingungen 2014 ergibt sich aus den Beilagen ./1

u. ./2, die einen integrierten Bestandteil dieser Feststellungen bilden.

Nach seinem Umstieg warb der Kläger keine weiteren Personen mehr für die beklagte Partei an.

Der Kläger erhielt das Cashback aus seinen bzw. jenen Einkäufen der von ihm angeworbenen Mitgliedern, insgesamt € 78,71 von der beklagten Partei ausbezahlt (Beilage ./B). Der Kläger verbrauchte diesen Betrag. Er ging dabei davon aus, dass es sich um sein Geld handeln würde, welches er durch Einkäufe in Form von Cashback erhalten habe.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht aufgrund folgender Beweiswürdigung:

Soweit sich die Feststellungen bereits aus unbedenklichen Urkunden ergaben, wurden diese in Klammern neben den jeweiligen Feststellungen angeführt.

Im Übrigen gründeten die Feststellungen auf den logisch nachvollziehbaren, glaubwürdigen und miteinander in Einklang stehenden Aussagen des Klägers und des Zeugen [REDACTED]

Der Kläger schilderte lebensnah und nachvollziehbar in Übereinstimmung mit den Angaben des Zeugen [REDACTED] den Ablauf der Registrierung, die Bestellung der Gutscheine und die Darstellung des Systems der Beklagten durch diese.

Rechtlich folgt daraus:

Zur Verbrauchereigenschaft des Klägers:

Verbraucher ist gemäß § 1 KSchG, wer nicht Unternehmer ist, also keine auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit hat, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Geschäfte, die eine natürliche Person vor Aufnahme des Betriebes ihres Unternehmens zur Schaffung der Voraussetzungen dafür tätigt (Gründungsgeschäfte) gehören gemäß § 1 Abs. 3 KSchG jedenfalls noch nicht zum unternehmerischen Geschäftsbetrieb. Bei Vertragsabschluss mit der beklagten Partei war der Kläger mangels Entfaltung einer unternehmerischen Tätigkeit Verbraucher im Sinne des § 1 Abs.1 Zif. 2 KSchG.

Bei der Prüfung der Zulässigkeit eines Vertragsrücktrittes ist auf das Vorliegen der Verbrauchereigenschaft im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen, sodass auch eine spätere unternehmerische Tätigkeit zum Zeitpunkt der Ausübung des Rücktrittsrechtes nicht schadet, da dem Konsumenten in sinngemäßer Anwendung des § 1 Abs. 3 KSchG weiterhin der Verbraucherschutz zugute kommt (vgl. 6 Ob 19/14 h). Damit stünde ein späteres professionelles Anwerben des Klägers, seiner Eigenschaft als Konsument im Zeitpunkt des

Abschlusses des Vertrages selbst dann nicht entgegen, wenn er den Vertrag mit dem Plan, sodann im Rahmen der Einkaufsgemeinschaft der beklagten Partei unternehmerisch tätig zu werden, abgeschlossen hätte. Der Kläger ist sohin als Verbraucher zu behandeln.

Zum Rücktrittsrecht nach § 27 KSchG:

Gemäß § 27 KSchG kann ein Verbraucher von einem Vertrag über die Lieferung einer beweglichen körperlichen Sache, in dem sich der Verbraucher verpflichtet, den Kaufpreis in Teilbeträgen voraus zu zahlen, zurücktreten, sofern die Ware bloß durch Erklärung der Vertragspartner bestimmbar (1.Fall) oder der Preis nicht nach den Preisverhältnissen zur Zeit der Vertragsschließung festgelegt ist (2.Fall) und solange der Vertrag nicht beiderseits vollständig erfüllt ist. Es genügt für die Anwendbarkeit des § 27 KSchG, dass zwei Teilleistungen vor Erhalt der Sache zu leisten sind. Es ist ohne Belang, ob der Käufer oder der Verkäufer das Recht hat, den zu liefernden Kaufgegenstand zu konkretisieren (RIS Justiz RS0114406).

Bevor die einzelnen Tatbestandelemente des § 27 KSchG geprüft werden, muss zunächst geklärt werden, ob überhaupt ein Kaufvertrag vorliegt. Grundsätzlich kommt es für die rechtliche Qualifikation eines Vertrages, der Elemente verschiedener Vertragstypen aufweist, darauf an, welche Elemente überwiegen. Bei der Prüfung dieser Frage ist auf den vereinbarten Schuldinhalt des Vertrages abzustellen (RIS-Justiz RS0018777). Der Kaufvertrag bezweckt den Austausch einer (bestimmbaren) Sache gegen Geld (§ 1053 ABGB). Die Hauptpflicht des Verkäufers besteht darin, dem Käufer unbelastetes Eigentum und Besitz an der Kaufsache zu verschaffen, jene des Käufers besteht darin, den Kaufpreis zu bezahlen.

Die Hauptpflicht der beklagten Partei bestand darin, nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises die Gutscheine vom Partnerunternehmen an den Kläger zu liefern. Letzterer verpflichtete sich, Zahlungen für diese Gutscheine ausschließlich an die beklagte Partei zu leisten. Die Verträge zwischen dem Kläger und der beklagten Partei sind als Kaufverträge zu qualifizieren. Die Hauptleistungspflicht der beklagten Partei, nämlich die Lieferung der Gutscheine, sollte erst in Zukunft konkretisiert werden. Anhaltspunkte für eine überwiegende Vermittlungstätigkeit der beklagten Partei in diesem Zusammenhang sind den Feststellungen jedenfalls nicht zu entnehmen.

Gutscheine sind bewegliche körperliche Sachen im Sinne des § 292 ABGB und fallen somit in den Anwendungsbereich des § 27 KSchG. Wie bereits angeführt, ist das wesentlichste Tatbestandselement des § 27 KSchG die Unbestimmtheit von Ware oder Preis. Mag im konkreten Fall auch die „Art“ der Ware, nämlich „Gutscheine“, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestimmt sein, so kann dies von deren „Qualität“ nicht behauptet werden. Diese bestimmt sich nämlich nach der Höhe des Rabatts, den das

Partnerunternehmen gewährt. Schließlich liegt der erklärte Zweck der Einkaufsgemeinschaft darin, Rabatte bei Partnerunternehmen zu erlangen. Nur der jeweilige Mitgliedsvorteil, der beim Einkauf mit den Gutscheinen bei dem Partnerunternehmen gewährt wird, bestimmt sohin den Wert der Gegenleistung der beklagten Partei. Würde tatsächlich der Nominalwert des Gutscheines die Gegenleistung der beklagten Partei ausmachen, wäre fraglich, wieso der Kläger nicht direkt beim Partnerunternehmen den Gutschein erwirbt. Gemäß Punkt 7.6 der AGB ist die beklagte Partei berechtigt, die für einzelne Partnerunternehmen gewährten Mitgliedervorteile zu ändern, sofern sich die mit dem Partnerunternehmen vereinbarten Konditionen ändern. Das heißt, dass die beklagte Partei befugt ist, die Höhe der Gegenleistung einseitig zu ändern, womit das endgültige Austauschverhältnis der Hauptleistungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht feststeht. Da die bestellten Gutscheine noch nicht geliefert wurden, erfolgte der Rücktritt des Klägers nach § 27 1. Fall KSchG rechtzeitig. Selbst, wenn man annehmen wollte, nicht der Gutschein, sondern die vom Partnerunternehmen angebotene Ware sei der eigentliche Vertragsgegenstand, stünde dem Kläger ein Rücktrittsrecht nach dieser Bestimmung zu. Durch die Befugnis des Klägers, das Partnerunternehmen in der Anzahlungsphase jederzeit zu wechseln, sind die zu erlangenden Waren im Vertragsabschlusszeitpunkt nicht einmal der Art nach bestimmt.

Die bereicherungsrechtlichen Folgen des Rücktritts nach § 27 KSchG bestimmen sich nach § 4 KSchG. Die beklagte Partei hat sohin die vom Kläger geleisteten Teilbeträge zurück zu zahlen.

Zum Rücktrittsrecht nach § 5e KSchG.:

Die Vertragsabschlüsse erfolgten mittels an die beklagte Partei per Post, Fax oder E-Mail zu übermittelnden Bestellformulare, die von der Homepage der beklagten Partei herunter zu laden waren. Der Vertragsabschluss erfolgte somit unter ausschließlicher Verwendung eines Fernkommunikationsmittels im Sinne des § 5e KSchG. Es spielt keine Rolle, ob der Kläger oder der Empfehlungsgeber die Bestellformulare an die beklagte Partei übermittelten. Der Empfehlungsgeber ist entsprechend Punkt 3.3 der eigenen AGB der beklagten Partei nicht als (gesetzlicher) Vertreter der beklagten Partei zu qualifizieren.

Das Rücktrittsrecht muss gem. § 5e Abs 2 KSchG innerhalb einer Frist von 7 Werktagen ausgeübt werden. Diese Frist beginnt bei Warenlieferungsverträgen mit dem Tag des Eingangs der Ware beim Verbraucher zu laufen, bei Dienstleistungsverträgen mit Vertragsabschluss. Gegenstand der Verträge war der Verkauf von Warengutscheinen. Mag der Betrag auch für sonstige Vorteile des Klägers aufgrund des Systems der beklagten Partei angerechnet worden sein, so bleibt nichts desto trotz die Hauptleistung der beklagten Partei die Lieferung der Gutscheine. Dies ergibt sich auch aus dem Wortlaut der Bestellformulare in Verbindung mit den vereinbarten AGB und ZAGB.

Dementsprechend wurde der Lauf der Rücktrittsfrist noch nicht ausgelöst, da unstrittig die bestellten Gutscheine noch nicht geliefert wurden. Der Kläger trat somit im Ergebnis wirksam von den mit der beklagten Partei geschlossenen Verträgen zurück und begehrt zu Recht die Rückabwicklung der erbrachten Leistungen.

Tritt der Verbraucher nach § 5e KSchG vom Vertrag zurück, so ist der Vertrag Zug um Zug rückabzuwickeln: Der Unternehmer hat die vom Verbraucher erhaltenen Zahlungen rückzuerstatten und ihm auch den auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen (§ 5g Abs. 1 Zif. 1 KSchG).

Zu den AGB 2014:

Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten regelmäßig nur Kraft ausdrücklicher oder stillschweigender Parteienvereinbarung. Dabei genügt es, wenn der Unternehmer vor dem Abschluss des Vertrages erklärt, nur zu seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen kontrahieren zu wollen und sich der Geschäftspartner daraufhin mit ihm einlässt. Andernfalls darf eine stillschweigende Unterwerfung des Kunden nur dann angenommen werden, wenn ihm deutlich erkennbar ist, dass der Unternehmer nur zu seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen abschließen will, und er überdies wenigstens die Möglichkeit hat, vom Inhalt dieser Bedingungen Kenntnis zu nehmen. Bei Fehlen dieser Voraussetzungen kann der Erklärung des Kunden nicht der objektive Sinn eines Einverständnisses mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmers beigelegt werden (RIS-Justiz RS0014506).

Gegenständlich hatte der Kläger bei seinem durch die beklagte Partei initiierten Umstieg auf das neue System keine Gelegenheit, Kenntnis von den neuen AGB 2014 zu erhalten. Die beklagte Partei legte dem Kläger diese nach den Feststellungen weder vor, noch hatte er sonst Gelegenheit, diese vor Umstieg auf das neue System zu lesen. Die AGB 2014 sind daher schon deshalb nicht Vertragsinhalt zwischen den Parteien geworden.

Da somit schon aus diesen Gründen dem Klagebegehren stattzugeben war, war auf eine etwaige Rechts- und Sittenwidrigkeit des Geschäftsmodells der beklagten Partei und das weitere Rechtsvorbringen nicht mehr einzugehen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 1a ZPO.

Die beklagte Partei erhob gegen das Kostenverzeichnis des Klägers den Einwand, dass die Replik vom 30.12.2016 zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht notwendig gewesen sei, zumal das darin erstattete Vorbringen bereits im vorbereitenden Schriftsatz vom 18.12.2016 hätte erstattet werden können und zudem kein neues Vorbringen enthalten sei.

Die vollständig unterliegende Partei hat ihrem Gegner alle durch die Prozessführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung



notwendigen Kosten zu ersetzen. Was notwendig und zweckmäßig ist, ist ex ante zu beurteilen. Zweckmäßig ist jede Prozesshandlung, die erfolgversprechend ist und mit geringerem Aufwand nicht erreicht werden kann.

Das auf dem vorbereitenden Schriftsatz der beklagten Partei replizierende Vorbringen des Klägers in der Replik vom 30.12.2016 hätte der Kläger in der zu diesem Zeitpunkt bereits anberaumten vorbereitenden Tagsatzung erstatten können. Der Schriftsatz war daher zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht notwendig und daher nicht zu honorieren.

Im Übrigen war das tarifmäßig richtige Kostenverzeichnis des Klägers der Kostenentscheidung zugrunde zu legen.

---

**Bezirksgericht für Handelssachen Wien, Abteilung 5**  
**Marxergasse 1a, 1030 Wien, 16. August 2017**  
**Mag. Irina Stiefler-Guggenbichler, Richterin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG